



# Baden-Württemberg


MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA  
DER MINISTERIALDIREKTOR

EINGEGANGEN AM 15. MAI 2017 // 1202  
231-BW/1/16

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission  
der Nationalen Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D.  
Rainer Dopp  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Datum 10. MAI 2017  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen 9470.A/0002  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht zum Besuch in der Außenstelle Bühl der Justizvollzugsanstalt  
Karlsruhe am 9. Dezember 2016

Ihr Schreiben vom 27. März 2017 (231-BW/1/16)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von  
Folter - Länderkommission - in der Außenstelle Bühl der Justizvollzugs-  
anstalt Karlsruhe übersandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zu C I: Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette**

Es ist zutreffend, dass die Einzelhafträume in der Außenstelle Bühl der  
Justizvollzugsanstalt Karlsruhe jeweils mit baulich nicht abgetrennten  
Toiletten ausgestattet sind und diese in der Vergangenheit teilweise für  
die gemeinschaftliche Unterbringung von jeweils höchstens zwei Gefan-  
genen genutzt werden mussten. Die Maßnahme erfolgte primär, um Be-  
legungsengpässe bewältigen zu können, jedoch nur mit Zustimmung der  
betroffenen Gefangenen. Zwischen der zentralen Frauenanstalt des Lan-  
des Baden-Württemberg, der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd,  
und der Außenstelle Bühl besteht seit längerer Zeit die Vereinbarung,

dass die Außenstelle Bühl bei Auftreten einer Überbelegungssituation auf offene Haftplatzkapazitäten der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd zurückgreifen kann. Entlastungsverlegungen dieser Art wurden bislang nur in geringem Umfang durchgeführt, dies mit Rücksicht auf die Interessen der Gefangenen, die in aller Regel räumlich beengte Verhältnisse in ihrem Haftraum eher in Kauf nehmen, als die Verbüßung ihrer Strafe in entfernten Anstalten mit dadurch erschwerten Besuchsmöglichkeiten für ihre Angehörige.

Die im Bericht ausgesprochene Empfehlung wurde zum Anlass genommen, die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe zu bitten, bei - auch geringfügiger - Überschreitung der festgesetzten Belegungsfähigkeit der Außenstelle Bühl Entlastungsverlegungen bis zum Erreichen der festgesetzten Belegungsfähigkeit in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd vorzunehmen.

Die Außenstelle Bühl wird die Einzelhafträume zukünftig grundsätzlich nur noch mit einer Gefangenen pro Haftraum belegen. Bei Auftreten von Belegungsspitzen lässt es sich auch zukünftig nicht gänzlich vermeiden, dass neu aufgenommene Gefangene über eine Dauer von wenigen Tagen bis zum nächsten Sammeltransport gemeinschaftlich in Einzelhafträumen untergebracht werden müssen.

#### **Zu C II: Haftraumgröße**

Die Außenstelle Bühl verfügt über 23 Einzelhafträume, zwei Doppelhafträume und einen Dreimannhaftraum.

Die Hafträume im Altbau der Außenstelle Bühl entsprechen nicht den neuesten - für Neubaumaßnahmen geltenden - Haftraumstandards. Diese sehen vor, dass Einzelhafträume eine Nettogrundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafträume von mindestens sie-

ben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenen aufzuweisen haben.

Sie erfüllen jedoch im Hinblick auf ihre Größe die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen.

Nach den Flächenberechnungen der Bauverwaltung bewegen sich die Bruttogrundflächen bzw. Bodenflächen der Einzelhafträume im Altbau zwischen 6,82 m<sup>2</sup> und 9,48 m<sup>2</sup>, die Nettogrundflächen zwischen 6,26 m<sup>2</sup> und 8,82 m<sup>2</sup>. Damit liegt die Grundfläche (Bodenfläche), auf die das Bundesverfassungsgericht in den im Besuchsbericht zitierten Entscheidungen abstellt, mit - ausgehend vom kleinsten Einzelhaftraum - 6,82 m<sup>2</sup> wesentlich über dem in Rechtsprechung und Schrifttum verschiedentlich geforderten Mindestmaß von 6 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro untergebrachtem Gefangenen.

Künftig wird grundsätzlich davon Abstand genommen, die Hafträume in der Außenstelle Bühl mit mehr Personen als nach den Festsetzungen vorgesehen zu belegen. Insbesondere ist nicht geplant, den derzeit noch im Umbau befindlichen Einzelhaftraum, in dem die Toilette künftig räumlich abgetrennt und gesondert entlüftet werden soll, mit mehr als einer Gefangenen zu belegen.

### **Zu C III: Durchsuchung mit Entkleidung**

Es entspricht der in Baden-Württemberg geltenden Rechtslage, dass Durchsuchungsanordnungen, auch wenn sie auf einer generellen Anordnung gemäß § 64 Abs. 3 JVollzGB III beruhen, den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen haben und eine fallbezogene Ermessensentscheidung zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs jedenfalls dann zu ergehen hat, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder jedenfalls mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die

Gefahr eines Einschmuggelns fernliegen könnte. Auch die bestehenden Dienstvorschriften sehen bei der Aufnahme von Gefangenen entsprechende Abwägungsentscheidungen vor.

Zwischenzeitlich wurden die Bediensteten der Außenstelle Bühl hierfür sensibilisiert und mit dem Hintergrund der Regelung vertraut gemacht.

Derzeit wird von der Außenstelle Bühl geprüft, ob und gegebenenfalls wie sich die Empfehlung der Länderkommission, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, vor Ort umsetzen lässt.

#### **Zu C IV: Überwachung des besonders gesicherten Haftraums**

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände setzt das Vorliegen einer erhöhten Fremd- oder Eigengefährlichkeit des Gefangenen voraus. In diesen Fällen ist es zwingend notwendig, den gesamten Haftraum einsehen zu können, um eine Fremd- oder Eigengefährdung ausschließen zu können. Würden sich die Bediensteten vor Betreten des Haftraums oder Nutzung des Türspions gegenüber den Gefangenen zunächst bemerkbar machen, hätten diese, gerade aufgrund ihrer akuten Fremd- oder Eigengefährlichkeit im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen, Gelegenheit, sich beispielsweise auf einen Angriff auf die Bediensteten vorzubereiten.

#### **Zu C V: Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten**

Der im hiesigen Justizvollzug in den Gefangenenpersonalakten verwendete Warnhinweis „Blutkontakt vermeiden“ ist gemäß § 47 Abs. 3 S. 3 JVollzGB I zulässig. Demnach dürfen in Akten und in Dateien medizinische Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, angebracht werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Darüber hinaus können allgemeine

Schutzvorschriften den Warnhinweis nicht entbehrlich machen. Hierzu ist im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. Mai 2007 (Drs. 14/1241, S. 50) zu § 21 JVollzDSG, welcher dem heutigen § 47 JVollzGB I entspricht, Folgendes ausgeführt:

*„In Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass medizinische Warnhinweise wie die Formulierung „Blutkontakt vermeiden - Ansteckungsgefahr“, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, zulässig sind, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Die Tatsache, dass allgemeine Schutzvorschriften ohnehin die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben, machen den Warnhinweis nach Satz 3 nicht entbehrlich, sondern lassen eine abstrakte Gefahr konkretisierende Hinweise zu.“*

Es trifft zu, dass in der Außenstelle Bühl bei auftretenden Verständigungsproblemen mit Gefangenen gelegentlich insbesondere auch sprachkundige Bedienstete des Justizvollzugsdienstes zur Übersetzung des Arzt-Patientengesprächs im Rahmen von medizinischen Untersuchungen herangezogen werden. In der Praxis ist es jedoch aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht immer möglich, einen professionellen Dolmetscher hinzuzuziehen. Daher werden bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Gefangenen auch sprachkundige Vollzugsbedienstete als Dolmetscher tätig. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies nicht zu beanstanden, da nach § 47 JVollzGB I (innerbehördliche Schweigepflicht) die Nutzung bzw. Weitergabe von personenbezogenen Daten, die der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB unterliegen, nicht nur im engen Rahmen des § 47 Abs. 2 JVollzGB I, sondern auch bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung gemäß § 30 JVollzGB I zulässig ist.

Derzeit wird in insgesamt sechs Justizvollzugseinrichtungen des Landes - insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, Hauptanstalt - der Einsatz von sogenannten Video-Dolmetschern erprobt. Der hinzugezo-

gene Dienstleister kann für nahezu alle Sprachen Dolmetscher vermitteln, die in der Regel innerhalb von 15 Minuten nach Beauftragung per Video-Konferenz zugeschaltet werden. Der Dienst wird bereits in Krankenhäusern genutzt. Bei erfolgreichem Verlauf des Pilotprojekts ist geplant, sämtlichen Justizvollzugseinrichtungen des Landes die Möglichkeit zu geben, auf Dolmetscherdienste dieser Art zurückzugreifen.

#### **Zu C VI: Sanitätsdienst**

Zutreffend ist, dass der in der Justizvollzugsanstalt eingesetzte Dienstposten „Sanitätsdienst“ vier Stunden pro Tag besetzt ist. Allerdings verhält es sich so, dass die im Sanitätsdienst eingeteilten Bediensteten nach getaner Arbeit - in der Regel nach vier Stunden - während des restlichen Tages - in der Regel für weitere vier Stunden - für anderweitige Tätigkeiten innerhalb des Hauses eingesetzt werden und daher bei auftretenden medizinischen Fragestellungen während der regulären Arbeitszeit jederzeit greifbar sind.

#### **Zu C VII: Duschabtrennungen**

Gegen die Überlegung, in den Nassbereichen die Duschen durch bauliche Maßnahmen abzutrennen, bestehen im Justizvollzug an Frauen keine durchgreifenden Sicherheitsbedenken. Die Empfehlung der Länderkommission wird gerne aufgegriffen. Die Außenstelle Bühl wird sich alsbald mit der Bauverwaltung in Verbindung setzen und die Möglichkeit einer baulichen Umsetzung erörtern.

#### **Zu C VIII: Respektvoller Umgang**

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Außenstelle Bühl wurde vereinbart, dass das Betreten eines Haftraums durch ein Anklopfen kurz anzukündigen ist.

### **Zu D I: Hausordnung**

Nach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 JVollzGB I sollen die Hausordnungen oder zumindest wichtige Auszüge aus diesen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenengruppen der Justizvollzugsanstalten vorliegen.

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe erfolgte bislang eine Übersetzung der wesentlichen Teile der Hausordnung der Hauptanstalt - sog. „Informationsblatt für Neuzugänge“ - in die arabische, türkische, kurdische, französische, englische, kroatische, serbische, albanische, russische, rumänische und die polnische Sprache.

Für die Außenstelle Bühl der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe wurde unlängst ebenfalls eine Kurzfassung der dortigen Hausordnung - ebenfalls „Informationsblatt für Neuzugänge“ genannt - erstellt. Aktuell wird daran gearbeitet, die Kurzfassung der Hausordnung in die gängigsten Sprachen zu übersetzen.

Die übersetzten Kurzinformationen werden den Gefangenen in naher Zukunft zur Verfügung stehen.

### **Zu D II: Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Arbeit im Justizvollzug, die mit hohen Anforderungen und stets neuen Herausforderungen verbunden ist, ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Justizvollzugseinrichtungen nicht nur physisch, sondern auch psychisch strapazierend.

Umso wichtiger ist es daher, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Maßnahmen bei der Bewältigung der täglichen Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen, unter anderem durch gezielte Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen.

Über die landesweiten und anstaltsinternen Fortbildungsmaßnahmen hinaus, die speziell auf das Tätigkeitsfeld im Justizvollzug zugeschnitten sind und inhaltlich ein breites Spektrum an Themen abdecken (z.B. Stressbewältigung im Berufsalltag, Mitarbeitermotivation) existieren in den einzelnen Anstalten zahlreiche Angebote zum Thema „Gesundheitsmanagement“, die von den Bediensteten des Justizvollzuges gut angenommen werden.

Sollte es in der Außenstelle Bühl einen zusätzlichen Fortbildungsbedarf geben, der mit dem der Anstalt zugewiesenen Fortbildungsbudget nicht gedeckt werden kann, erscheint es im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich, weitere Mittelzuweisungen zur Finanzierung des Sonderbedarfs vorzunehmen.

#### **Zu D III: Gefangenenmitverantwortung**

Es ist zutreffend, dass es in der Außenstelle Bühl aktuell keine Gefangenenmitverantwortung gibt. Ursächlich hierfür ist ausschließlich das mangelnde Interesse der kurzstrafigen Gefangenen, die in aller Regel nicht bereit sind, sich für diese Aufgabe zur Wahl zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Steinbacher